

## Grundverständnis

### Abgrenzung der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII zum Sport

#### (Bisherige) Förderpraxis im KJR Main-Taunus

Die Abgrenzung vom Sport zur Jugendarbeit war und ist ein beständiges Thema in unserem Finanzausschuss, der über die Verteilung der Mittel beschließt.

In den letzten Jahren war die Förderpraxis des Kreisjugendring sehr stark davon geprägt, alle Bereiche des § 11 SGB VIII möglichst zu fördern, ohne dass eine zu enge differenzierte Betrachtung der Einzelanträge nach Jugendarbeit und/oder Sport stattfand. Zudem waren unsere Richtlinien so gehalten, möglichst viele Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit zu fördern und Vereine und Verbände in der Gestaltung ihrer materiellen Ressourcen möglichst breit zu unterstützen.

Mit der Neufassung unserer Richtlinien – einhergehend mit einer Mittelkürzung durch den Main-Taunus-Kreis ab dem Jahr 2025 – haben wir unsere Förderrichtlinien enger am § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) ausgerichtet.

Danach sind Grenzziehungen zwischen Jugendarbeit und Sport erforderlich. Zwar enthält der Sport durchaus zahlreiche pädagogische Elemente, doch müssen es besondere Angebote sein, die im Kontext der Ziele des SGB VIII stehen. Es geht um die den Sport und die Jugendarbeit verbindenden Elemente.

#### Auszug aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

##### § 11 Jugendarbeit Abs. 3

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. **Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,**
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Im SGB VIII ist „Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit“ als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit im § 11 Abs.3 Nr.2 verankert.

Jugendarbeit im Sport bietet erhebliche Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und vermittelt soziale und kulturelle Kompetenzen in vielfältiger Weise. **Gemeint ist jedoch nicht der Sport generell bzw. jedwede sportliche Aktivität** (auch wenn jeder bewegungs- und sportorientierten Aktivität ein besonderer Stellenwert im Prozess des Aufwachsens zukommt).

Sportliche Aktivitäten sind in unterschiedlicher Weise in der Kinder- und Jugendarbeit präsent. Beispiele hierfür sind nicht nur die Organisationen der Sportjugend und ihre Aktivitäten, sondern auch die Vielfalt von sog. Straßenaktivitäten, wie z.B. Streetsoccer oder Streetbasketball und die Aktivitäten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

#### Differenzierung von Sport und Jugendarbeit

Zu unterscheiden ist Sport als freizeitpädagogische Maßnahme oder auch als Medium für Präventionsprojekte gegenüber dem Sport als Talentsuche und leistungs- und wettkampforientierte Aktivität in Sportvereinen. Wenngleich eine Abgrenzung nicht einfach ist, bedarf es dennoch - schon aus Gründen der finanziellen Förderung - einer genauen differenzierten Gewichtung der jeweiligen spezifischen Aufgaben, Ziele und Aktivitäten.

Gemeint ist hier Sport in der Kinder- und Jugendarbeit. Dieser Begriff ist umfassender als derjenige der Sportverbände und teilweise überlappend mit Spiel und Freizeit. Er umfasst insbesondere auch Bewegungsspiele und -angebote ohne Wettbewerbscharakter, ebenso wie Gaming und E-Sport. **Maßgeblich ist bei diesen Angeboten, ob die Angebote mit den Zielen der Jugendarbeit vereinbar sind und junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern können.**

Damit setzt sich die Kinder- und Jugendarbeit mit ihren sportlichen Angeboten bewusst von einem mit Leistungs- und Konkurrenzelementen arbeitenden Sport ab. Diese Distanz entspricht der Formulierung **„Jugendarbeit in Sport“** vom Grundsatz her.

Dadurch wird klargestellt, **„dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit ist“**. Dies darf jedoch nicht zu einer restriktiven Auslegung führen.

Vielmehr ist angesichts der Bedeutung sportlicher Aktivitäten für das Aufwachsen junger Menschen - sowohl im körperlichen wie im sozialen Sinn - eine **differenzierte Haltung im Verhältnis** angebracht.

**Sport und Jugendarbeit können daher in großen Teilen deckungsgleich sein, in einzelnen Bereichen sind Angebote jedoch entweder allein dem Sport oder der Jugendarbeit zuzuordnen.**

Zu den zahlreichen Berührungspunkten zwischen Kinder- und Jugendarbeit und dem Sport hat auch die Öffnung der Sportvereine in die Lebenswelten junger Menschen beigetragen. Jugendliche haben neue, nicht vereinsbezogene Sportarten entdeckt. Dieser „Straßensport“ hat in der Kinder- und Jugendarbeit inzwischen einen festen Platz. Entscheidend ist die Zielformulierung im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit und die Realisierung bestimmter Grundsätze und Leitbilder. **Der Anteil der Jugendarbeit im Sport ist klar auszuweisen, wenn eine öffentliche Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe bzw. eines Landesjugendplans begehrt wird.** Deshalb bedarf es auch einer Bewertung der jeweiligen Maßnahme nach Kriterien der Jugendarbeit.

#### Als Grundverständnis gilt:

- Bieten Sportvereine ihren Mitgliedern oder vergleichbaren Dritten (Kindern, jugendlichen, jungen Erwachsenen - also den Zielgruppen der Jugendarbeit i.S.d. SGB VIII) auch (neben oder verbunden mit sportlichen Angeboten) typische Jugendarbeitsleistungen i.S.d. § 11 an (z.B. Freizeiten oder Maßnahmen **außerhalb** des Sports zur Entwicklung der Persönlichkeit, zur Bildung oder zur Prävention), so können diese vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe **gefördert** werden.
- **Alleiniges** sportpraktisches Tun in Vereinen ist **keine** Jugendarbeit i.S.d. § 11 und daher auch aus den Mitteln der Jugendarbeit nicht förderungswürdig (z.B. Training inkl. Trainingsgeräte, Trainingslager, Wettkampfteilnahme).

#### Förderpraxis im KJR

Für die Förderpraxis bedeutet dies, dass der KJR hier sehr stark abwägen muss, was zum typischen sportpraktischen Tun zählt und damit nicht förderfähig ist, und was typische Jugendarbeitsleistungen i.S.d. § 11 sind, die gefördert werden können. Hier können aufgrund der Unterschiedlichkeit der Ausführungen in den Sportvereinen im Vorfeld keine klaren Festlegungen getroffen werden und daher nur nach Antrag entschieden werden.